



Arbeitsmarktservice

Arbeitsmarktservice Kärnten  
Landesgeschäftsstelle  
Rudolfsbahngürtel 42  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Eingangsstempel:      Auskunft:  
Fr. Fejan:                      Fr. Fejan:  
E-Mail:                              E-Mail:  
Hr. Senger:                      Hr. Senger:  
E-Mail:                              E-Mail:

Abteilung Förderungen  
0463/3831 DW 9159  
susanne.fejan@ams.at  
0463/3831 DW 9169  
michael.senger@ams.at

Rückgabe bis: im Allgemeinen **spätestens 1 Woche vor Kursbeginn im Original**

Begehren um Gewährung einer Beihilfe zur  
**QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE**

gemäß § 34 Arbeitsmarktservicegesetz

für Kurse, die bis spätestens **31.12.2017 beginnen** und spätestens am **31.12.2018 beendet** sind

**Begehrensformular gültig ab 20.06.2016**

**Förderungswerber/Förderungswerberin (= Arbeitgeber/Arbeitgeberin):**

Name: \_\_\_\_\_  
Adresse<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

**Ansprechperson:**

Name: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

**Bankverbindung:**

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_  
lautend auf: \_\_\_\_\_

**Postleitzahl der personaldisponierenden Stelle:** \_\_\_\_\_

(Als personaldisponierende Stelle gilt, wenn mindestens 2 der folgenden genannten Kriterien zutreffen: Sitz des Unternehmens (Firmenbuch), Abwicklung der Personalverrechnung, Zuständigkeit für die Personaleinstellung.)

**Organisationsart:**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Betrieb                      | <input type="checkbox"/> Land                       | <input type="checkbox"/> Gemeindeunternehmung              |
| <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen            | <input type="checkbox"/> Sozialversicherungsträger  | <input type="checkbox"/> Landesunternehmung                |
| <input type="checkbox"/> private Institution (Verein) | <input type="checkbox"/> Landarbeiterkammer         | <input type="checkbox"/> Unternehmen mit Bundesbeteiligung |
| <input type="checkbox"/> Einzelperson                 | <input type="checkbox"/> Arbeiterkammer             | <input type="checkbox"/> Berufsförderungsinstitut          |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde                     | <input type="checkbox"/> Landwirtschaftskammer      |  |
| <input type="checkbox"/> Gemeindeverband              | <input type="checkbox"/> Kammer der gew. Wirtschaft |  |

**Rechtsform:** \_\_\_\_\_

**Firmenbuch-/Vereinsregisternummer:** \_\_\_\_\_

**Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>2</sup>:**       ja       nein

**Vorsteuerabzugsberechtigt:**       ja       nein

Zutreffendes bitte ankreuzen!

<sup>1</sup> PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU)Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014

Wollen Sie diese Beihilfe im Rahmen eines Qualifizierungsverbundes beantragen?

ja  nein

Wenn ja, bitte um Angabe des Namens des Qualifizierungsverbundes:

Begehrt wird eine Beihilfe zu den

Kurskosten

Personalkosten für Kurse während der bezahlten Arbeitszeit (nicht möglich für Bezieher/Bezieherinnen von Bildungsteilzeit- und Altersteilzeitgeld, karenzierte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen)

---

Zutreffendes bitte ankreuzen!

**Angaben zum Kurs:**

(Für jeden Kurs ist ein Blatt „Angaben zum Kurs“ auszufüllen!)

**Kurstitel:** \_\_\_\_\_

**Kursort:**

Adresse:<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

**Kursveranstalter (Trainer/Trainerin):**

**Name:** \_\_\_\_\_

Adresse, wenn nicht ident mit Adresse des Kursortes:<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Liegen zwischen dem Kursveranstalter und Ihrem Unternehmen wechselseitige Beteiligungsverhältnisse vor?

ja  nein

Wird der Kurs im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Beratungsleistung des Kursveranstalters durchgeführt?

ja  nein

Wenn ja, bitte legen Sie ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Kurskosten und Beratungskosten bei

Kursbeginn

\_\_\_\_\_  
TT.MM.JJJJ

Kursende

\_\_\_\_\_  
TT.MM.JJJJ

**Gesamtdauer des Kurses in Stunden:** \_\_\_\_\_

Kurszeiten: Bitte zu den entsprechenden Wochentagen die Uhrzeit angeben!

Montag von hh:mm bis hh:mm	_____	_____
Dienstag von hh:mm bis hh:mm	_____	_____
Mittwoch von hh:mm bis hh:mm	_____	_____
Donnerstag von hh:mm bis hh:mm	_____	_____
Freitag von hh:mm bis hh:mm	_____	_____
Samstag von hh:mm bis hh:mm	_____	_____
Sonntag von hh:mm bis hh:mm	_____	_____

Anmerkungen zu den Kurszeiten

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen!  
<sup>1</sup> PLZ; Ort, Straße, Hausnummer

**Bitte beachten Sie, dass ein Kostenersatz nur gegen Belegsnachweis erfolgen kann!**

Kurskosten gesamt für alle Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen aus Ihrem Unternehmen  
(inkl. Kursunterlagen, Prüfungsgebühr, Verpflegung in Form einer Seminarpauschale, Schulungsräume)

EUR

- exkl. Umsatzsteuer                       inkl. 10% Umsatzsteuer                       inkl. 20% Umsatzsteuer

Sind sonstige Kosten wie Reise-, Unterbringungskosten, Spesen oder Taggeld für Teilnehmer/Teilnehmerinnen oder Beratungskosten in den beantragten Kurskosten enthalten?

- ja     nein

Wenn ja, bitte um Angabe der enthaltenen Kosten

EUR

- exkl. Umsatzsteuer                       inkl. 10% Umsatzsteuer                       inkl. 20% Umsatzsteuer

Die Höhe der enthaltenen Kosten setzt sich wie folgt zusammen  
(Bitte geben Sie detailliert den Betrag und die Art der Kosten an)

Anzahl der insgesamt teilnehmenden Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen aus Ihrem Unternehmen

Anzahl der Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen, für die Kurskosten beantragt werden

**Kurskosten pro Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin**

EUR

**Bildungsplan:**

Bitte legen Sie eine Kopie aus dem Kurskatalog oder das Angebot des Kursveranstalters mit Kursinhalten, Kurszeiten und Kurskosten bei!

Bitte begründen Sie die überbetriebliche Verwertbarkeit:

Zutreffendes bitte ankreuzen!

## Angaben zum Kursteilnehmer/zur Kursteilnehmerin:

(Für jeden Kursteilnehmer/jede Kursteilnehmerin ist ein Blatt „Angaben zum Kursteilnehmer/zur Kursteilnehmerin“ auszufüllen!)

Name: \_\_\_\_\_

SV-Nummer: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

### Geschlecht

- Weiblich  Männlich

### Höchster erreichter Schul-/Berufsabschluss

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Akademie  | <input type="checkbox"/> Lehre mit Lehrabschlussprüfung  |
| <input type="checkbox"/> Allgemeinbildende höhere Schule, Berufsreifeprüfung               | <input type="checkbox"/> Meisterprüfung, Werkmeisterabschlussprüfung   |
| <input type="checkbox"/> Bachelorstudium an Hochschule/Universität                         | <input type="checkbox"/> Mittlere kaufmännische oder wirtschaftliche Schule                                      |
| <input type="checkbox"/> Diplom-, Doktorats-, Masterstudium an Hochschule/Universität      | <input type="checkbox"/> Mittlere technische Schule  |
| <input type="checkbox"/> Fachhochschule  | <input type="checkbox"/> Sonstige höhere Schule  |
| <input type="checkbox"/> Fachhochschulen mit Abschluss Bachelor                            | <input type="checkbox"/> Sonstige mittlere Schule  |
| <input type="checkbox"/> Höhere kaufmännische oder wirtschaftliche Schule                  | <input type="checkbox"/> Positives Zeugnis der 8./9. Schulstufe  |
| <input type="checkbox"/> Höhere technische oder land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt | <input type="checkbox"/> Negatives Zeugnis der 8./9. Schulstufe oder keine in österr. anerkannte Schulausbildung |
| <input type="checkbox"/> Lehrabschlussprüfung über Teilqualifikationen                     |  |

### Der Kursteilnehmer/die Kursteilnehmerin ist

- Vollversicherungspflichtig beschäftigt
- In Bildungsteilzeit
- In Altersteilzeit
- In einem karenzierten Arbeitsverhältnis
- Freier Dienstnehmer/Freie Dienstnehmerin
- Geringfügig beschäftigt
- Unternehmenseigentümer/Unternehmenseigentümerin
- Mitglied des zur Geschäftsführung berufenen Organs<sup>2</sup>
- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis<sup>3</sup>
- Lehrling
- Überlassener Arbeiter/Überlassene Arbeiterin von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht

### Die Kursteilnahme trägt zu folgendem Ziel/folgenden Zielen bei:

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin mit höchstens Pflichtschulabschluss	<input type="checkbox"/> höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz <input type="checkbox"/> Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz <input type="checkbox"/> Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Sprachkenntnisse, Computerkenntnisse) <input type="checkbox"/> Abschluss einer zertifizierten Ausbildung <input type="checkbox"/> fachliche Spezialisierung <input type="checkbox"/> Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten
Arbeitnehmerin mit Lehrabschluss bzw. Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule	<input type="checkbox"/> höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mindestens 10%) <input type="checkbox"/> Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz <input type="checkbox"/> Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss (ab 45 Jahren)	<input type="checkbox"/> Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz <input type="checkbox"/> Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz <input type="checkbox"/> Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens <input type="checkbox"/> fachliche Spezialisierung

Zutreffendes bitte ankreuzen!

<sup>2</sup> Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe sind Vorstandsmitglieder von AGs und Genossenschaften, handelsrechtliche Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von GmbHs, Gesellschafter/Gesellschafterinnen von OGs, Komplementäre/Komplementärinnen von KGs, Vorstandsmitglieder oder die in den Statuten festgelegte Geschäftsführung von Vereinen.

<sup>3</sup> insbesondere pragmatisierte Beamte/Beamtinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in definitiv gestellten privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen

Dieser Kursteilnehmer/diese Kursteilnehmerin nimmt an folgendem Kurs/folgenden Kursen teil:

**Kurstitel:** \_\_\_\_\_

vom ..... bis .....

**Gesamtdauer des Kurses in Stunden:** \_\_\_\_\_

Nur auszufüllen, wenn Personalkostenförderung beantragt wird!

Anzahl der Kursstunden während der bezahlten Arbeitszeit \_\_\_\_\_

**Kurstitel:** \_\_\_\_\_

vom ..... bis .....

**Gesamtdauer des Kurses in Stunden:** \_\_\_\_\_

Nur auszufüllen, wenn Personalkostenförderung beantragt wird!

Anzahl der Kursstunden während der bezahlten Arbeitszeit \_\_\_\_\_

Gesamtsumme der Kursstunden während der bezahlten Arbeitszeit (alle Kurse)<sup>4</sup> \_\_\_\_\_

**Nur auszufüllen, wenn Personalkostenförderung beantragt wird!**

**Monatliches Bruttoentgelt**

EUR .....

(Entgelt zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bitte Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen, Mehrarbeits- und Überstundenentgelt, Aufwandsersätze, erfolgsabhängige Entgeltbestandteile, Sachbezüge angeben. Übersteigt das Bruttoentgelt die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, so wird als Berechnungsgrundlage der Förderung die Höchstbeitragsgrundlage herangezogen.)

**Brutto-Stundenlohn**

EUR .....

(Entgelt zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bitte Brutto-Stundenlohn ohne Sonderzahlungen, Mehrarbeits- und Überstundenentgelt, Aufwandsersätze, erfolgsabhängige Entgeltbestandteile, Sachbezüge angeben.)

**Beschäftigungsausmaß des Kursteilnehmers/der Kursteilnehmerin**

..... Stunden/Woche

**Vollzeitbeschäftigung laut Kollektivvertrag** (Betriebsvereinbarung) des Kursteilnehmers/der Kursteilnehmerin

..... Stunden/Woche

**Die Unterzeichnung durch den Kursteilnehmer/die Kursteilnehmerin ist auch erforderlich, wenn keine Personalkostenförderung beantragt wird!**

Ich kenne die Umstände der gegenständlichen Beihilfenbeantragung und bestätige im Fall der Personalkostenförderung, dass die angegebenen Kursstunden Teil meiner **bezahlten** Arbeitszeit sein werden.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

<sup>4</sup> Von dieser Summe werden 32 Kursstunden in Abzug gebracht. Diese sind vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin selbst zu tragen.

## CHECKLISTE FÜR ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Zur Bearbeitung des Begehrens werden folgende Unterlagen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin benötigt:

- Kopie aus dem Kurskatalog oder Angebot des Kursveranstalters mit Kursinhalten, Kurszeiten und Kurskosten (für jeden Kurs)

Falls ein Kurs im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Beratungsleistung des Kursveranstalters durchgeführt wird

- Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Kurskosten und Beratungskosten (für jeden Kurs)

**Das Arbeitsmarktservice weist mit Nachdruck darauf hin, dass bei Verdacht auf das Vorliegen strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung, insbesondere bei Betrugshandlungen, ausnahmslos Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet wird.**

Ich erkläre, dass

- über das Vermögen meines Unternehmens kein Insolvenzverfahren bevorsteht, beantragt oder eröffnet wurde.
- ich die beiliegende Verpflichtungserklärung/Förderungsbedingungen vollinhaltlich anerkenne. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten diese als vereinbart.
- ich alle Angaben vollständig und richtig erteilt habe.

Bei Übermittlung im Wege des eAMS-Kontos ist keine eigenhändige Unterschrift für die Rechtsverbindlichkeit erforderlich.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Förderungswerbers/ der Förderungswerberin  
(Der Name ist auch in Blockbuchstaben anzuführen.)

## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG/FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN zur Beihilfe Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

### Art und Ausmaß der Förderung sowie förderbare Kosten

1. Gegenstand der Förderung ist die arbeitsmarktbezogene und überbetrieblich verwertbare Qualifizierung von Beschäftigten.  
Überbetrieblich verwertbare Qualifizierungen sind solche, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar und daher arbeitsmarktpolitisch sinnvoll sind. Gesundheitsfördernde Qualifizierungen sind nur in Kombination mit einer beruflichen Weiterbildung förderbar; die berufliche Weiterbildung muss überwiegen.
2. Die Kurse müssen bis spätestens 31.12.2017 beginnen und spätestens am 31.12.2018 beendet sein.
3. Nicht förderbar ist die Teilnahme an
  - ordentlichen Studien an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie von diesen durchgeführten Universitätslehrgängen, Fachhochschullehrgängen und sonstigen Aus- und Weiterbildungsangeboten
  - Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien mit reinem Informationscharakter
  - reinen Produktschulungen
  - nicht arbeitsmarktorientierten Kursen (z.B. Hobbykurse)
  - Kursen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (z.B.: einfache Einschulungen an Maschinen)
  - Standardausbildungsprogrammen im Sinne einer für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
  - Kursen mit einer Dauer von weniger als 24 Stunden inkl. Pausen (Netto-Lehrzeit unter 20 Stunden)
  - Kursen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen. Betriebsspezifische Schulungseinrichtungen sind solche, an deren Kursen nur Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bestimmter Unternehmen teilnehmen dürfen
  - Kursen, die im Ausland stattfinden, wenn eine Vor-Ort-Prüfung nicht gewährleistet werden kann
  - Individualcoaching
  - Kursen mit Sport- und Freizeitcharakter (z.B. Yoga, Pilates...)
  - Kursen, die im Rahmen der Beihilfe zur „Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen sowie Kindergartenpädagogik (GSK)“ förderbar sind.
4. Förderbar sind nachfolgende Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die sich in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis befinden sowie freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen:
  - a) *Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen/freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen mit höchstens Pflichtschulabschluss*  
Die Qualifizierung soll zumindest zu einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beitragen:
    - höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
    - Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
    - Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Sprachkenntnisse, Computerkenntnisse)
    - Abschluss einer zertifizierten Ausbildung
    - fachliche Spezialisierung
    - Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten
  - b) *Arbeitnehmerinnen/freie Dienstnehmerinnen mit höchstens Lehrabschluss bzw. Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule*  
Die Qualifizierung soll zumindest zu einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beitragen:
    - höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mindestens 10%)
    - Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
    - Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung
  - c) *Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen/freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen ab 45 Jahren (zum Zeitpunkt der Begehrensstellung) mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss*  
Die Qualifizierung soll zumindest zu einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beitragen:
    - Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz
    - Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz
    - Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens
    - fachliche Spezialisierung
5. Nicht förderbar sind
  - Unternehmenseigentümer/Unternehmenseigentümerinnen
  - Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe (Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, handelsrechtliche Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von GmbHs, Gesellschafter/Gesellschafterinnen von offenen Gesellschaften, Komplementäre/Komplementärinnen von Kommanditgesellschaften, Vorstandsmitglieder oder die in den Statuten festgelegte Geschäftsführung von Vereinen. Vorstandsmitglieder von Vereinen sind förderbar, wenn sie von den jeweiligen Gebietskrankenkassen als unselbständig Erwerbstätige anerkannt sind.)
  - Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte/Beamtinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
  - überlassene Arbeiter/Arbeiterinnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht



- Lehrlinge.
6. Es kann ein Zuschuss in der Höhe von 50 % der anerkehbaren Kurs- und Personalkosten gewährt werden. Es steht den Landesorganisationen frei, Obergrenzen für die Höhe der anerkehbaren Kurskosten festzulegen. Pro Begehren und Teilnehmer/Teilnehmerin kann die Förderung maximal EUR 10.000,-- betragen.

*Kurskosten:*

Förderbar sind Schulungsleistungen, die vom Arbeitgeber zugekauft und als Sachleistung den Teilnehmern/Teilnehmerinnen zur Verfügung gestellt werden.

Förderbare Kurskosten sind:

- Kursgebühren, die von externen Schulungsveranstaltern in Rechnung gestellt werden
- Honorare von externen Trainern/Trainerinnen (z.B. bei unternehmensinternen organisierten Kursen)
- in Rechnung gestellte Kursunterlagen, Verpflegung nur in Form einer Seminarpauschale, Schulungsräume und Prüfungsgebühren.

Nicht förderbar sind sonstige Kosten, wie:

- Beratungskosten
- Reisekosten, Unterbringungskosten, Spesen und Taggelder der Teilnehmer/Teilnehmerinnen
- Unterbringungskosten der Trainer/Trainerinnen

Sind nicht förderbare Kosten in einer an den Arbeitgeber gestellten Rechnung enthalten (z.B. Unterbringungskosten im Falle einer Seminarpauschale), sind diese vom Rechnungsleger auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

Bei Einräumung einer Zahlungsbegünstigung (z.B. Skonto) oder Gewährung von Gutschriften wird nur der reduzierte Rechnungsbetrag als Grundlage für die Berechnung der Kurskostenförderung anerkannt.

*Personalkosten:*

Förderbar sind Personalkosten für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Kursen während der bezahlten Arbeitszeit ab der 33. Kursstunde.

Die Personalkosten von freien Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen sowie von karenzierten Personen und Personen in Bildungsteilzeit oder in Altersteilzeit sind nicht förderbar. Eine Personalkostenförderung ist nur zulässig, wenn die Förderung der Kurskosten erfolgt.

Für die Berechnung der Personalkostenförderung wird das monatliche Bruttoentgelt zum Zeitpunkt der Antragstellung (ohne Sonderzahlungen, Mehrarbeits- und Überstundenentgelt, Aufwandsersätze, erfolgsabhängige Entgeltbestandteile, Sachbezüge jedoch inklusive solcher Entgeltbestandteile, die als Abgeltung für Arbeiten unter besonderen Bedingungen geleistet werden z.B. Akkordlohn, Bildschirmzulage, Höhenzulage, Schichtzulage und inklusive Sozialzulagen (z.B. Kinderzulage, Familienzulage)) zuzüglich 75,12% als Pauschale für Lohnnebenkosten berücksichtigt. Der förderbare Anteil errechnet sich wie folgt:  $(\text{Berechnungsgrundlage} \times \text{anerkehbare Kursstunden}) / (4,33 \times \text{Wochenarbeitszeit})$ . Bei ArbeitnehmerInnen, deren monatliches Bruttoentgelt über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt, wird die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Für Fehlzeiten sowie für Kurszeiten während eines Gebührenurlaubes kann keine Personalkostenförderung gewährt werden.

Ausbildungsstunden im Rahmen einer praktischen Ausbildung sind nicht förderbar. Davon nicht berührt sind Ausbildungsstunden in Aus- und Weiterbildungseinrichtungen oder solche, die von externen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen durchgeführt werden und getrennt von sonstigen betrieblichen Abläufen stattfinden

7. Die Umsatzsteuer ist nur bei Förderungswerbern förderbar, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.
8. Von einer Förderung ausgeschlossen sind
- der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände
  - sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Wohlfahrtseinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen
  - politische Parteien
  - radikale Vereine
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanweisung auf Grund eines Beschlusses der Europäischen Kommission nicht nachgekommen sind
  - Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014.

## Verpflichtungen und Bedingungen

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet sich gegenüber dem AMS,

1. die Förderungsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.
2. den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die für die Teilnahme an den Kursen erforderliche Dienstfreistellung ohne Herabsetzung der Entgeltansprüche zu gewähren.

3. alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Begehren oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, dem AMS unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.
4. das AMS über andere Förderungen öffentlicher Stellen, die für das gegenständliche Vorhaben gewährt wurden oder werden sollen, unverzüglich zu informieren.
5. Organen oder Beauftragten des Bundes, des AMS und der EU im Rahmen ihrer Kontroll- und Prüftätigkeit Einsicht in alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind zehn Jahre im Original ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren.

Einem Original wird grundsätzlich auch die Aufbewahrung in Form von geeigneten Bild- und Datenträgern gleichgesetzt, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist und der Förderungswerber/die Förderungswerberin auf eigene Kosten die Lesbarkeit und dauerhafte Wiedergabe gewährleistet.

Das AMS behält sich die Durchführung vertiefter Erhebungen vor, falls Zweifel an der Übereinstimmung von elektronischem Beleg und Original bestehen.

6. unangekündigte Prüfungen vor Ort zuzulassen, um insbesondere
  - die geförderten Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen über deren tatsächliche Teilnahme an den Schulungen zu befragen
  - zu überprüfen, ob im Zuge der Abrechnung auch anteilige Kosten für nicht förderbare Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen geltend gemacht werden.
7. zum Zwecke einer Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) dem Bund, dem AMS sowie der EU bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.
8. die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 zu berücksichtigen.
9. bei öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.), die in einem Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen.
10. die widmungsgemäße Verwendung der Förderung bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss des letzten im Begehren angeführten Kurses durch Vorlage nachfolgender Unterlagen nachzuweisen:
  - **„Abrechnungsunterlage Kosten“** samt Anlagen (Kopien der Rechnungsbelege sowie im Falle von Personalkostenförderung der Lohnkonten für den Förderungszeitraum)
  - **„Abrechnungsunterlage Kursteilnahme“** mit Originalunterschriften der geförderten Personen samt Kopien der Kurszertifikate/Teilnahmebestätigungen des Schulungsveranstalters.

Die Übermittlung der Abrechnungsunterlage Kosten und der Abrechnungsunterlage Kursteilnahme hat im Original (persönlich, postalisch oder per eAMS-Konto) zu erfolgen. Die Übermittlung der Anlagen (Kopien der Rechnungsbelege bzw. Lohnkonten sowie der Kurszertifikate/Teilnahmebestätigungen) kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen.

Werden die Unterlagen nicht innerhalb der 6-Wochenfrist vorgelegt, so gebührt keine Beihilfe.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass

1. kein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht.
2. er/sie sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice nicht durch Dritte (wie z.B. Schulungsanbieter, Steuerberatungskanzlei) vertreten lassen kann. Dies gilt für alle Abwicklungsschritte, beginnend mit der Begehrensstellung bis einschließlich der Abrechnung.
3. im Falle des Vorliegens wechselseitiger Beteiligungsverhältnisse zwischen Förderungswerber/Förderungswerberin und Schulungsveranstalter/Trainer/Trainerin eine vertiefte Begehrensprüfung bezüglich der Angemessenheit der Kurskosten vorgenommen wird.
4. die Beihilfengewährung nur dann zulässig ist, wenn die vollständige Begehreneinbringung im Allgemeinen spätestens 1 Woche vor Beginn der Kurse im Original (persönlich, postalisch, per eAMS-Konto oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur am Begehren) erfolgt. Die Übermittlung per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur am Begehren oder per Fax kann lediglich der Wahrung einer zeitgerechten Begehreneinbringung dienen. In der Folge ist jedoch das Original zu übermitteln.  
Bei Kursen, für die eine Förderung längerfristig im Voraus beantragt wird und die als Blockveranstaltung durchgeführt werden oder sich auf einen längeren Kurszeitraum erstrecken, müssen nicht alle Kurszeiten terminlich fixiert sein. Sind Termine teilweise erst im Ausbildungsverlauf bekannt bzw. vereinbar, so kann die Genehmigung mit der Auflage erfolgen, dass die Informationen zu dieser Kursteilnahme so rechtzeitig nachzureichen sind, dass eine Prüfung der Durchführung möglich ist.

5. die rechtsverbindliche Entscheidung über die Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden Arbeitnehmer/die zu fördernden Arbeitnehmerinnen beschäftigt sind.
6. im Fall eines Kursbeginns vor der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Förderungswerber/die Förderungswerberin selbst das Risiko einer allfälligen negativen Förderentscheidung trägt.
7. im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Kurses die Förderung im aliquoten Ausmaß reduziert werden kann.
8. eine nachträgliche Erhöhung ohne neuerliche Begehrensstellung nicht zulässig ist.
9. andere Förderungen öffentlicher Stellen für dieselben förderfähigen Kosten die AMS-Förderung reduzieren.
10. über den Anspruch aus der gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden darf.
11. das AMS berechtigt ist, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderungsgebern zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen durchzuführen.
12. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten vom AMS für Abwicklungs- und Kontrollzwecke verwendet werden können. Es kann im Rahmen dieser Verwendung erforderlich werden, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen (siehe z.B. Transparenzdatenbankgesetz 2012), des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder der EU übermittelt werden müssen. Eine Übermittlung von Daten kann auch dann stattfinden, wenn mehrere Förderungsgeber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.
13. die Auszahlung der Förderung binnen 90 Tagen ab Vorlage eines ordnungsgemäßen und vollständigen Verwendungsnachweises erfolgt.
14. wenn ein Zahlungsverzug durch das AMS zu vertreten ist, Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. vereinbart sind.
15. für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis als ausschließlicher Gerichtsstand das zuständige Gericht der jeweiligen Landesorganisation des AMS gilt. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.

## **Einstellung und Rückzahlung der Förderung**

Die Förderung ist über Aufforderung des AMS oder der EU insbesondere in nachfolgenden Fällen sofort zurückzuerstatten bzw. erlischt der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG, bleibt davon unberührt.

1. Die Förderungsmittel sind vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden.
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, des AMS oder der EU sind vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden.
3. Vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin vorgesehene Berichte sind trotz einer schriftlichen, entsprechend befristeten und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltenden Mahnung nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden.
4. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin meldet nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – die vorzeitige Beendigung des Kurses bzw. des Arbeitsverhältnisses oder Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde.
5. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin be- oder verhindert vorgesehene Kontrollmaßnahmen.
6. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes ist nicht mehr überprüfbar.
7. Die geförderte Leistung kann vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden.
8. Das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot wurde vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin nicht eingehalten.

9. Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Gleichbehandlungsgesetzes wurden vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin nicht beachtet.
10. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG werden nicht berücksichtigt.
11. Die Einstellung und/oder Rückforderung wird von Organen der EU verlangt.
12. Vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin wurden sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, nicht eingehalten.

Trifft den Förderungswerber/die Förderungswerberin am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden, so steht dem Förderungsgeber das Recht zu, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4% p.a. ab dem Tage der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode vorzunehmen.

Für den Fall des Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Förderungswerbers/ der Förderungswerberin  
(Der Name ist auch in Blockbuchstaben anzuführen.)